

571

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FL.NR. 605/42 NW TF.

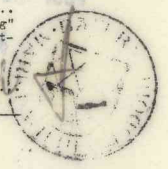
- Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 605/42 nordwestl. TF wird als eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgewiesen. Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl GZ mit 0,8, die Geschöflächenzahl GFZ mit 1,0 festgesetzt.
- Die Einschränkung des Gewerbegebietes erfolgt darin, daß nur folgende Emissionen zulässig sind:
 - maximaler Schallpegel Tagwert = 60 dB (A)
 - maximaler Schallpegel Nachtwert = 45 dB (A)
 - der Tagwert gilt für die Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr
 - der Nachtwert gilt für die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr
 - Hinsichtlich der weiteren Emissionen wie Gerüche, Staub, Erschütterungen gilt, daß von dem Grundstück ausgehende derartige Beeinträchtigungen nicht wesentlich störend sein dürfen.
- Für das Grundstück Fl.-Nr. 605/42 nordwestl. TF wird die halboffene Bauweise i. S. d. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
- Für das Grundstück Fl.-Nr. 605/42 nordwestl. TF wird festgesetzt, daß die Abstandsflächen i. S. d. Art. 6 BayBO auf 3,00 m verringert werden (Art. 7 Abs. 1 BayBO). Ein Unterschreiten dieses Abstandes von 3,00 m ist nicht gestattet, ausgenommen hiervon sind lediglich bauliche Anlagen, die nach Art. 6 BayBO in den Abstandsflächen zulässig sind. Art. 6 Abs. 6 BayBO bleibt von dieser Regelung unberührt.
- Die Traufhöhe von Gebäuden oder baulichen Anlagen darf max. 5,00 m über der östlichen Erschließungsstraße liegen.
- Die Dachneigung muß 20 - 30 Grad betragen.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FL.NR. 605/42 NW TF.

- GE (eingeschr.) eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- ho halboffene Bauweise i. S. d. § 22 Abs. 4 BauNVO
- 3,00 Abstand der Baugrenze zu der bestehenden Grundstücksgrenze in Metern
- Emissionschutzbeschränkungen
- Alle weiteren Zeichen ergeben sich aus der ursprünglichen Zeichenerklärung zum Bebauungsplan.

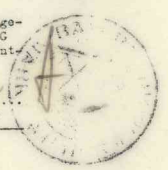
Der Marktgemeinderat Wilhermsdorf hat mit Beschluss vom die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Denzelberg" beschlossen, der Beschluss wurde ortsüblich am bekannt gemacht.

Wilhermsdorf, den 1. Bürgermeister



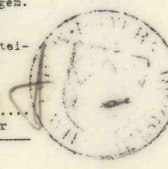
Der Bebauungsplan-Vorentwurf (Änderung) wurde im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung mit Begründung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG vom bis im Rathaus, Bauamt Zimmer 4, öffentlich ausgelegt.

Wilhermsdorf, den 1. Bürgermeister



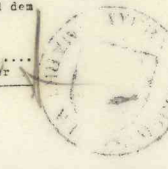
Der Bebauungsplan-Entwurf (Änderung) wurde mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt vom bis einschließlich aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Marktgemeinderates am und der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Wilhermsdorf. Die Auslegung erfolgte im Rathaus, Bauamt Zimmer 4.

Wilhermsdorf, den 1. Bürgermeister



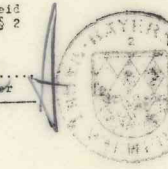
Der Marktgemeinderat Wilhermsdorf hat gem. § 10 BBauG am die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.

Wilhermsdorf, den 1. Bürgermeister



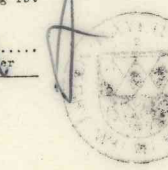
Das Landratsamt Fürth hat die Bebauungsplanänderung mit Bescheid Nr. III/1c - O 487/83 vom 24.05.83 gem. § 11 BBauG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 ZuStVBBauG/StBauG unter Auflagen genehmigt.

Wilhermsdorf, den 07. Juni 1985 1. Bürgermeister



Die genehmigte Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung ab 24.4.85 im Rathaus, Bauamt Zimmer 4, gem. § 12 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 7.6.85 ortsüblich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Wilhermsdorf bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Wilhermsdorf, den 07. Juni 1985 1. Bürgermeister



Gefertigt im Juni 1984

Markt Wilhermsdorf

BEGRÜNDUNG SIEHE RÜCKSEITE !